Wien, Donnerstag, den 15. December 1887. XX. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber den nicht-buchhändlerischen Vertrieb von Preßerzeugnissen. Studie zu den §§ 23 und 3 des Preßgesetzes. Von Dr. Adolph Rosenbaum, k. k. Polizeidirections-Concipisten. III.

Mittheilungen aus der Praxis:

Gebühren für die Verrichtung kirchlicher Functionen, welche durch die Stolataxordnung geregelt sind, sind kein Gegenstand eines civilgerichtlichen Verfahrens. (§§ 23, 26 Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50.)

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Ueber den nicht-buchhändlerischen Vertrieb von Preßerzeugnissen.

Studie zu den §§ 23 und 3 des Preßgesetzes.

Von **Dr. Adolph Rosenbaum**, k. k. Polizeidirections-Concipisten.

III.

Der zweite und dritte Absatz des § 23 behandeln das Placatenwesen. Placate dürfen zunächst überhaupt nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Die „Behörde", welche diese Plätze bestimmt, ist, im Gegensatze zu der im zweiten Absatze genannten „Sicherheitsbehörde", die Gemeindebehörde; in Wien geschieht die Bestimmung dieser Plätze laut eines Polizeidirectionsdecretes vom 23. Mai 1863 (Rauscher's Normalien Nr. 23 ex 1863) nach einem zwischen Polizeidirection und Magistrat gepflogenen Einvernehmen. Jene Ankündigungen aber, die nicht von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse sind, bedürfen überdies vor ihrer Affichirung der Bewilligung seitens der Sicherheitsbehörde, und zwar der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde, nicht etwa der communalen Behörde (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 3. März 1874, Z. 1791, Gerichts-Zeitung Nr. 24). Die Antwort auf die Frage, wann eine Kundmachung von rein örtlichem und gewerblichem Interesse ist, muß bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse des geselligen Lebens, die hier in Betracht kommen, und bei dem riesigen Umfange, den die geschäftliche Reclame genommen hat, der Beurtheilung von Fall zu Fall überlassen werden. Einen beachtenswerthen Fingerzeig gibt jedoch in dieser Beziehung die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 1. Juni 1881, Z. 1897 (Zeitschrift für Verwaltung Nr. 34), wonach es nicht darauf ankommt, ob sich die zu affichirende Druckschrift mit einer Ortsangelegenheit befaßt, sondern ob sie rein örtliches Interesse verfolgt. „Es muß Alinea 3, § 23 im Zusammenhange mit Alinea 2, § 9 und den an beiden Stellen angegebenen Beispielen aufgefaßt werden, woraus hervorgeht, daß eine behördliche Bewilligung zum Aushängen und Anschlagen nur bezüglich solcher Druckschriften als entbehrlich betrachtet werden kann, bei welchen ihrer Natur und ihrem Zwecke nach eine strafgerichtliche Verantwortung nicht wohl denkbar ist."

Und damit stimmt auch unsere Praxis überein, wenn sie die vorgängige Bewilligung zur Affichirung bezüglich aller Placate in Wahlangelegenheiten als nothwendig erachtet, diese Bewilligung aber nicht ertheilt für Placate, welche das zulässige Maß der gesetzmäßigen Wahlagitation in der Weise überschreiten, daß sie neben der Anempfehlung des Wahlcandidaten auch einen polemisirenden Charakter tragen; und wenn sie ferner die Affichirungsbewilligung bezüglich eines Placates, das die Einladung zu einer öffentlichen Versammlung enthält, davon abhängig macht, daß diese Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes angemeldet, bezw. gestattet ist.

Ein näheres Eingehen in die ungemein große Casuistik, welche speciell beim Placatenwesen sich ergibt, würde sich zu einer trockenen Aufzählung einzelner Fälle gestalten; es sei bezüglich des Criteriums des rein örtlichen oder gewerblichen Interesses auf die bei Liszt („Lehrbuch des österr. Preßrechtes", S. 189 ff.) angeführten Beispiele verwiesen; der Begriff des öffentlichen Ortes aber, auf den es hier auch ankömmt, ist ein allgemein strafrechtlicher Begriff, auf welchen an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann.

Daß auch die Bezeichnungen „Aushängen und Anschlagen" im zweiten Absatze nicht in ihrem wörtlichen, sondern in einem weiteren Sinne aufzufassen sind, ergibt sich aus der unerschöpflichen Gestaltungsverschiedenheit der geschäftlichen und, sagen wir auch, der politischen Reclame: Wenn Dienstmänner, gleich Standartenträgern, Placate in den Straßen herumtragen, wenn phantastisch aufgeputzte Vehikel, mit Annoncen beklebt, herumfahren, wenn Omnibus- und Pferdebahnwägen in ihrem Innern mit Ankündigungen tapezirt sind, so fällt dies unter § 23. Die Praxis ist aber noch weiter gegangen und es hat insbesondere eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 17. März 1874, Z. 2526 (Gerichts-Zeitung Nr. 43), auch das Anmalen von Ankündigungen auf den Straßenwänden mittelst Schablone unter § 23 subsumirt, „weil die Vervielfältigung einer Ankündigung mittelst Schablone ganz unzweifelhaft einer Vervielfältigung durch mechanische Mittel gleichzuhalten ist", eine Anschauung, die allerdings die im § 4 Preßgesetz gezogenen Grenzen des Begriffes der Druckschrift zu weit auszudehnen scheint.

Im Gegensatze zu den im § 23 dem Verkehre mit Druckschriften auferlegten Beschränkungen gewährt das Preßgesetz im § 3, Alinea 5 eine nicht unwesentliche Begünstigung für den Druckschriftenvertrieb durch die daselbst normirten Licenzen zum Verschleiße von periodischen Druckschriften einerseits und zum Verkaufe von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern anderseits.

Der Verkauf periodischer Druckschriften, zu dessen Bewilligung die politische Landesstelle competent ist, bildete im Jahre 1883 den Gegenstand einer heftigen Bewegung in der Tagespresse und auch einer kurzen Debatte im Parlamente. Es wurde aus Anlaß eines concreten Falles die Frage ventilirt, ob der Statthalter berechtigt ist, einzelne Zeitungen vom Einzelverschleiße auszuschließen, bezw. ihnen den-

selben wieder zu entziehen. Im Gesetze heißt es: „Die politische Landesstelle kann den Verkauf periodischer Druckschriften bestimmten Personen für einen bestimmten Bezirk auf Widerruf bewilligen.“ Berechtigt nun eine solche Bewilligung den Inhaber zum Verkaufe jeder periodischen Druckschrift, deren Weiterverbreitung nicht durch ein richterliches Erkenntniß verboten ist, oder kann die Behörde die Licenz auf bestimmte periodische Druckschriften beschränken? Liszt [9]) hält das Letztere für unzulässig. „Eine Beschränkung in Bezug auf gewisse Druckschriften widerspricht dem Wortlaute des Gesetzes, welches alle zulässigen Beschränkungen (in Bezug auf Person, Ort und Zeit) ausdrücklich erwähnt, und damit jede andere ausschließt.“ Auf demselben Standpunkte steht auch der Ausschußbericht über den Entwurf des Preßgesetzes vom Jahre 1871. Der Berichterstatter Dr. Glaser sagt darin [10]): „Es kann nicht als dem Geiste unseres Preßgesetzes entsprechend angesehen werden, daß der Verbreitung einer inländischen Zeitschrift so große Hindernisse bereitet werden können, ohne daß dies durch eine strafbare Handlung begründet und durch ein richterliches Erkenntniß für zulässig erklärt wird.“ Der Ausschuß beantragt daher die Fassung. . . . . „In gleicher Weise kann die politische Landesstelle bestimmten Personen den Verkauf von periodischen Druckschriften bewilligen, ohne jedoch irgend eine im Inlande erscheinende periodische Druckschrift von dieser Bewilligung ausnehmen zu dürfen.“ Aehnlich lautet der Bericht zum Entwurfe aus dem Jahre 1877, dessen Gesetzestext mit dem eben citirten identisch ist [11]).

Es wäre übrigens auch noch darauf hinzuweisen, daß § 8 der Preßordnung von 1852, welcher dem § 3, Alinea 5 des Preßgesetzes entspricht, im zweiten Absatze diese Verkaufslicenzen nur auf jene Druckschriften beschränkt, welche „ausdrücklich in denselben genannt sind“. Und der Umstand, daß diese Beschränkung auf die in der Licenz genannten Druckschriften in das Preßgesetz nicht aufgenommen wurde, spricht wohl allerdings auch dafür, daß dieselbe nicht im Geiste des Gesetzes gelegen war.

Allein für die Praxis bedarf die Frage eigentlich keiner weiteren Erörterung; denn auch hier schreibt die Amtsinstruction zum Preßgesetze ein Formulare vor, welches nur auf die namentlich anzuführenden Druckschriften lautet und danach kömmt also dem Statthalter allerdings ein Prüfungsrecht hinsichtlich der zum Einzelverschleiße zuzulassenden Druckschriften zu. Der concrete Fall, um den es sich im Jahre 1883 handelte, kam nicht zur gerichtlichen Austragung, sondern vor das Reichsgericht, welches in seinem Erkenntnisse vom 17. April 1883, Z. 43 (Hye: „Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes“ VII, Nr. 273) sich begreiflicherweise in das Meritorische der Frage nicht einließ; wohl aber darin den beachtenswerthen Grundsatz ausspricht, daß dem Herausgeber einer periodischen Druckschrift selbst nicht das Recht zustehe, seine Druckschrift durch dritte Personen in den nicht ausschließlich dazu bestimmten Localen der Letzteren für seine Rechnung verkaufen zu lassen. „Die Verkaufslicenz nach § 3, Alinea 5 wird nicht dem Herausgeber oder Verleger einer periodischen Druckschrift, sondern dritten Personen ertheilt, und Erstere haben auch kein gesetzliches Recht, zu verlangen, daß die Licenz zum Verkaufe ihrer Druckschrift überhaupt dritten Personen ertheilt werde.“ Und auf diesem Grundsatze beruht auch der Vorgang bei Ertheilung von Zeitungs-Verschleißlicenzen nach der dermaligen Praxis.

Die letzte Art gewerbsmäßigen Betriebes von Druckschriften, welche das Preßgesetz normirt, ist der auf Grund einer Licenz im Sinne des § 3, Alinea 5 Preßgesetz betriebene Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern. Dieses ganz eigenthümliche Institut findet dermalen seine Berechtigung nur in seiner Geschichte: Ein von altersher bestehendes Privilegium der Buchbinder sanctionirend, bestätigt die Buchhändlerordnung vom 18. März 1806 (Pol. Ges. Samml. XXVI, Nr. 27) im § 13 „den Buchbindern die Erlaubniß, mit Normal-, Gymnasialschul- und Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln, auf's Neue. Auch können sie letztere selbst auflegen“. Und diese Begünstigung muß auch dermalen noch für jene concessionirten Buchbindergewerbe, welche vor dem Jahre 1859 erworben wurden, als giltig betrachtet werden, nachdem Art. VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 die bereits erworbenen persönlichen Gewerbsberechtigungen aufrecht erhält. Das Privilegium der Buchbinder wurde durch die Preßordnung vom Jahre 1852 aufgehoben, denn nach § 8, Alinea 3 können „Licenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste von der landesfürstlichen Behörde für Sicherheit und Ordnung, oder, wo keine solche ihren Sitz hat, von den Kreisvorstehern an vertraute, im Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen ertheilt werden“. Der Umfang der Gewerbsberechtigung wurde auf religiöse Druckschriften eingeschränkt. Der Lienbacher'sche Entwurf des Preßgesetzes behielt diese Beschränkung bei; das Abgeordnetenhaus dehnte jedoch die Berechtigung auch auf Schulbücher und Kalender aus, weil diese letzteren „die ausschließliche Lectüre des größten Theiles der Staatsbürger seien, und man dieses tägliche Brot dem kleinen Manne nicht vertheuern wollte“ [12]).

Nachdem das Formulare A der Amtsinstruction zum Preßgesetze auch für diese Licenzen gilt, kann es im einzelnen Falle nicht zweifelhaft sein, wie weit die Verkaufsberechtigung des Licenzbesitzers geht. Einen Zweifel ließe nur die allgemeinere Frage zu, ob unter „Schulbücher“ nur Volks- und Bürgerschulbücher oder auch Lehrbücher für Mittelschulen zu verstehen seien. Richtig ist jedenfalls das Erstere. Dafür spricht zunächst der allgemeine Sprachgebrauch, welcher unter Schulbücher eben nur die an Volks- und Bürgerschulen eingeführten Bücher versteht; sodann aber auch die ratio legis, welche dahin geht, den Verkehr mit diesen literarischen Erzeugnissen zu erleichtern, sie dem Publicum auch an jenen Orten leicht zugänglich zu machen, wo keine Buchhandlung ist, was aber bei Lehrbüchern für Gymnasien *c.* nicht erforderlich ist, da diese ohnedies nur an größeren Orten sind, wo auch Buchhandlungen sich befinden. Auf diesem Standpunkte steht auch die Praxis. (Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 7. September 1885.) Auf andere als im Gesetze ausdrücklich genannte Druckschriften kann die Licenz nicht lauten, also insbesondere nicht auf sogenannte mercantile Drucksorten, auf Gratulationskarten *c.* Der Verschleiß von diesen und anderen, wenn auch unter die Ausnahme des § 9, Alinea 2 Preßgesetz fallenden Druckwerken erfordert eine Concession nach § 15, Alinea 1 Gewerbeordnung (Statthaltereierlaß vom 5. September 1879). Ebenso ist der En gros-Handel mit den im § 3, Alinea 5 genannten Druckschriften Gegenstand einer gewerbegesetzlichen Concession und nicht einer preßgesetzlichen Licenz (Statthaltereierlaß vom 28. September 1886).

Ueberhaupt bietet das rechtliche Verhältniß zwischen Licenz nach § 3, Alinea 5 Preßgesetz und Concession nach § 15, Z. 1 Gewerbeordnung nicht geringe Schwierigkeiten, weshalb dasselbe hier nicht übergangen werden möge. Die Frage bildete auch den Gegenstand einer Abhandlung in der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ [13]) Nr. 17 und 18 von 1885, welche wegen des Fleißes, mit der sie geschrieben, und wegen der Stelle, an der sie sich findet, beachtenswerth erscheint. Der Verfasser behauptet und sucht eingehend nachzuweisen, daß die Licenz nach § 3, Alinea 5 Preßgesetz einer Concession nach § 15, Z. 1 Gewerbeordnung gleichzuachten sei. Es wird sich dabei hauptsächlich darauf berufen, daß § 19 der Gewerbeordnung von 1859 im Absatze 2 eine Ausnahme statuire von einer im ersten Absatze aufgestellten allgemeinen preßgewerblichen Regel zu Gunsten des auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handels; und daß aus dieser ausdrücklichen Exemtion dieses Handels von der Wirksamkeit einer sonst allgemein anzuwendenden Regel folge, das Gesetz subsumire die Licenz nach § 3, Alinea 5 im übrigen unter die concessionirten Preßgewerbe nach § 16, Z. 1 (jetzt § 15, Z. 1) der Gewerbeordnung. Es sei daher weiters auch § 23 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, beziehungsweise die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, welche das Erforderniß des besonderen Befähigungsnachweises für concessionirte Gewerbe regelt, auf die Licenzen nach § 3, Alinea 5 Preßgesetz anwendbar.

Ich kann mich mit dieser Anschauung nicht befreunden und kann auch die Argumentation nicht zutreffend finden.

Der zweite Absatz des § 19 (jetzt § 23) Gew. Ordn. bildet nicht so sehr eine Ausnahme von der Regel des ersten Absatzes, als vielmehr einen Hinweis darauf, daß der Handel mit Schul- und Gebetbüchern,

---

[9]) A. a. O. S. 102.

[10]) Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VI. Session, S. 1375.

[11]) 583. Beilage zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session.

[12]) Lienbacher I, S. 59.

[13]) „Fierantie mit Preßerzeugnissen. Eine preß- und gewerberechtliche Studie zu § 3, Alinea 5 Preßgesetz“ von Dr. Fritz Karminski.

Kalendern und Heiligenbildern, seine Regelung in der Preßordnung, beziehungsweise im Preßgesetze findet und daß deshalb die gewerbegesetzlichen Bestimmungen auf diesen Handel keine Anwendung finden. Nach § 3, Alinea 1 Preßgesetz (entsprechend dem § 5 Preßordnung) sind für die Berechtigung zum Verkehre mit Druckschriften die Bestimmungen des Gewerbegesetzes entscheidend, — soweit im Preßgesetze nicht specielle Bestimmungen hierüber enthalten sind. In seinen folgenden Absätzen enthält nun § 3 Preßgesetz solche abweichende Bestimmungen: Absatz 2, 3 und 4 behandeln das Institut des Selbstverlages, Absatz 5 die Licenz zum Verschleiße von periodischen Druckschriften, dann zum Verkaufe von Schul- und Gebetbüchern, Kalendern und Heiligenbildern; Absatz 6, 7 und 8 endlich die Entziehung der Concession zum Betriebe eines Preßgewerbes als Abänderung der allgemeinen Bestimmungen des § 138 Gew. Ordn. Und in der That ist auch die Licenz nach § 3, Alinea 5 in ihren wesentlichen Merkmalen im Preßgesetze dermaßen verschieden von der gewerbegesetzlichen Concession normirt, daß die erstere wirklich eine von der zweiten verschiedene Berechtigung und nicht blos eine Concession sui generis darstellt. Der Umfang derselben ist im Gesetze genau umschrieben, die Verleihungsbehörde ist die Sicherheitsbehörde und nicht die Gewerbehörde zweiter Instanz, und die Entziehung ist in das Ermessen der verleihenden Behörde gestellt, ohne von einem richterlichen Urtheile abhängig zu sein, wie es Absatz 6 für die gewerbegesetzlichen Concessionen vorschreibt.

Die Argumentation der gegentheiligen Anschauung, daß Absatz 6 auch auf die Licenz nach Absatz 5 anwendbar sei, steht mit dem Gesetze nicht im Einklange. Der Absatz 6 bezieht sich nur auf die „Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber der im § 16, Z. 1 der Gew. Ordn. vom 20. December 1859 aufgezählten Gewerbe"; und diese „anderen Inhaber" sind eben neben den Buchdruckern die „Kupfer-, Stahl-, Holz- und Steindrucker" (einschließlich der Tretpressen) und neben den Buchhändlern die „Kunst- und Musikalienhändler" (einschließlich der Antiquar-Buchhändler), nicht aber die Inhaber von Verschleißlicenzen nach Absatz 5, deren Widerruf dem Ermessen der Sicherheitsbehörde anheimgestellt ist. Die im § 16, Z. 1 (resp. § 15, Z. 1) Gew. Ordn. „aufgezählten" Preßgewerbe werden im Absatz 6 den im Absatz 5 des § 3 Preßgesetz normirten Licenzen gegenübergestellt; und es ist denn doch eine unwahrscheinliche Interpretation, die im Absatz 6 nicht ausgesprochene Einbeziehung der Licenzen des vorhergehenden Absatzes in den ersteren hineinzutragen, während der Wortlaut, nämlich die ausdrückliche Verweisung auf § 16, Z. 1 Gew. Ordn. und der Sinn des Gesetzes dagegen sprechen; der Sinn des Gesetzes deshalb, weil dasselbe doch gewiß nicht im Absatz 5 den Widerruf sans phrase, im Absatz 6 aber neben demselben auch noch den Widerruf nur in Abhängigkeit von einem gerichtlichen Urtheile für diese Licenzen statuiren wollte.

Für die hier vertretene Anschauung, daß die Licenz nach § 3, Alinea 5 Preßgesetz nicht nach gleichen Grundsätzen, wie die Concession nach § 15, Z. 1 Gew. Ordn. zu behandeln ist, spricht weiters auch der Umstand, daß die Bestimmungen der Gew. Ordn. über den Stellvertreter oder Pächter, § 55, und über den Uebergang der Gewerbe, § 56, auf die preßgesetzlichen Licenzen keine Anwendung finden: Die preßgesetzliche Licenz kann nicht verpachtet, und auch nicht durch einen Stellvertreter ausgeübt werden; sie kann auch nicht nach dem Tode des Licenzinhabers für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben auf den Namen des verstorbenen Licenzinhabers weiter geführt werden, sondern erlischt mit dem Tode Desjenigen, auf dessen Namen sie lautete. Und wenn die Statthalterei bei Ertheilung von Licenzen zum Zeitungsverschleiße (auch diese gehören ja hieher) ausnahmsweise in Fällen, wo der Licenzinhaber nicht persönlich den Betrieb des Geschäftes versieht, auch den Namen des Verkäufers in die Licenz aufnimmt, so hat dieser letztere keineswegs den Charakter eines Stellvertreters im Sinne der Gew. Ordn., sondern ist lediglich ein Organ des Licenzinhabers bei der factischen Vornahme der Verkaufsacte.

Endlich ist aber die gegentheilige Anschauung auch nicht vereinbar mit der Verschiedenheit der Strafbehandlung, welcher die beiden Berechtigungen unterliegen, und die jedenfalls für die Beurtheilung des rechtlichen Charakters einer Gewerbsberechtigung von Wesenheit ist. Während für die gewerbegesetzlichen Concessionen die im 8. und 9. Hauptstücke der Gew. Ordn. enthaltenen Bestimmungen, wie insbesondere die „besonderen Straffälle" der §§ 132 und 133 gelten, ist für die preßgesetzlichen Licenzen ausschließlich § 23, eventuell auch § 24 Preßgesetz maßgebend. Der Inhaber einer solchen kann z. B. nie mit einem Verweise nach § 131, lit. a Gew. Ordg., sondern nur nach den Strafbestimmungen des Preßgesetzes gestraft werden, und nur die unrichtige Subsumirung dieser preßgesetzlichen Licenzen unter die gewerbegesetzlichen Concessionen könnte jenen „interessanten Fall von Strafhäufung", bezw. eine Concurrenz von Delicten, und zwar nicht nur in dem in der oben erwähnten Abhandlung besprochenen Falle der unbefugten Fierantie mit Preßerzeugnissen, sondern auch in zahlreichen anderen Fällen hervorrufen.

Die hier bekämpfte Anschauung würde aber auch in ihrer praktischen Bethätigung zu Consequenzen führen, die vom Gesetze entschieden nicht gewollt sind. Ich will nur auf das für preßgewerbliche Concessionen giltige Erforderniß der zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung hinweisen. Daß der Nachweis über eine genügende fachliche Befähigung auch nach der gegentheiligen Anschauung für unsere Licenzen nicht erforderlich wäre, geht schon aus dem Wortlaute der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, hervor, welche ja diesen Befähigungsnachweis nur bei jenen Gewerben verlangt, welche die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben. Welchen Werth hätte nun die im § 3, Alinea 5 Preßgesetz gewährte Erleichterung im Verkehre mit den daselbst genannten Preßerzeugnissen, wenn jeder Bewerber um eine solche Licenz die genügende allgemeine Bildung nachweisen müßte? Und welchen Bildungsgrad soll die Behörde von einem Zeitungsverschleißer, oder von einem Schreib- und Zeichenrequisitenhändler, der auch Schul- und Gebetbücher führen will, oder von den Händlern mit Gebeten und kleinen Heiligenbildern verlangen, welche bei Kirchfesten vor der Kirche ihre Buden aufschlagen? Das Gesetz verlangt auch den Nachweis einer allgemeinen Bildung von diesen Licenzbesitzern nicht, weil es eben zwischen diesen und einem concessionirten Buchhändler unterscheidet, und die Amtsinstruction zum Preßgesetze setzt an die Stelle dieser Cautel der allgemeinen Bildung das Prüfungsrecht der Behörde, bezw. ein Formulare für diese Licenz, in welchem die zum Verschleiße zulässigen Druckwerke namentlich angeführt werden. Auch daraus geht hervor, daß unsere Licenz keine Concession und daher auch nicht nach der Gewerbeordnung zu behandeln ist.

Was nun die schon früher erwähnte und auch in der eben besprochenen Abhandlung behandelte Frage betrifft, ob die Ausübung der Fierantie mit den den Inhalt einer Licenz nach § 3, Alinea 5 Preßgesetz bildenden Druckschriften zulässig ist, so muß dieselbe allerdings verneint werden; denn die Licenz gilt eben nur für einen bestimmten Bezirk. Aber auch innerhalb dieses Bezirkes ist der Inhaber einer Licenz nicht berechtigt, auf Grund derselben Märkte zu beziehen, weil, wie auch der Verfasser jener Abhandlung ausführt, eine so beschränkte Fierantieberechtigung nicht ertheilt werden kann, und weil nach dem in der Amtsinstruction vorgeschriebenen Formulare für diese Licenz dieselbe den Inhaber nur berechtigt, „in dem Bezirke X. in seinem Verschleißlocale" Druckschriften zu verkaufen, welcher Wortlaut mit dem Begriffe des Marktfahrergewerbes nicht vereinbar ist. Dagegen steht freilich nichts im Wege, daß die Behörde für jenen Ort, in welchem der Verschleißer einen Markt beziehen will, eine besondere Licenz ausstelle.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gebühren für die Verrichtung kirchlicher Functionen, welche durch die Stolataxordnung geregelt sind, sind kein Gegenstand eines civilgerichtlichen Verfahrens. (§§ 23, 26 Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50.)

Der Pfarrer A. hat bei dem Begräbnisse der am 2. Mai 1885 verstorbenen X. den Conduct in feierlicher Weise geführt, das Requiem und die Vierwochenmesse gelesen und hiefür bei der am 31. August 1885 stattgefundenen Verlaßabhandlungstagfahrt einen Betrag von 93 fl. angesprochen, welcher jedoch von dem Erben B. nicht für liquid erkannt wurde, weshalb A. auf den Rechtsweg verwiesen wurde. A. belangte nun die Verlassenschaft der X. und stellte das Begehren auf Zahlung obiger 93 fl.

Die erste Instanz hat nach geschlossenem summarischen Verfahren und durchgeführtem Zeugen- und Sachverständigenbeweise die Geklagte zur Zahlung von 60 fl. sammt 5 pCt. Zinsen seit dem Klagstage und von 36 fl. 68 kr. an Kosten verurtheilt.

Ueber Appellation des Geklagten hat die zweite Instanz das Urtheil des Bezirksgerichtes Tannwald, sowie das demselben vorausge-

gangene Verfahren in Folge der Bestimmung des § 48 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, aufgehoben und verordnet, daß dem Kläger die Klage als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückgestellt werde; zugleich wurde Kläger zum Kostenersatze verurtheilt; denn die Klage des A. ist auf Zahlung des Betrages von 93 fl. für die Führung des kirchlichen Conductes bei dem Begräbnisse der verstorbenen X., dann die Abhaltung des Requiems und der sogenannten Vierwochenmesse gerichtet. Sie hat daher die Eintreibung einer Stolagebühr für die Verrichtung kirchlicher Functionen zum Gegenstande. Ueber ein solche Forderung kann aber ein civilgerichtliches Verfahren nicht platzgreifen, denn Stolagebühren werden nach landesfürstlichen Gesetzen als eine Art Steuer zum Unterhalte des Clerus nach eigenen Stolaordnungen, bezüglich welcher die Vorschrift des § 9 a. b. G. B. gilt, entrichtet und sind Beschwerden und Streitigkeiten anläßlich der Entrichtung derselben bei den politischen Behörden anzubringen und durchzuführen (Hofdecret vom 28. Juli 1750 und vom 29. April 1787, dann Ministerial-Instruction vom 7. April 1850). Da sonach von Seite des Bezirksgerichtes Tannwald ein Verfahren eingeleitet wurde, worüber ihm die Judicatur nicht zusteht, so mußte dasselbe aufgehoben werden.

Den Revisionsrecurs des A. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 15. März 1887, Z. 2048, abgewiesen. Denn in der für Böhmen erlassenen Stolataxordnung vom 30. Mai 1750 sind die Gebühren für pfarrämtliche Functionen, insbesondere bei Leichenbegängnissen, für Requiem und stille heilige Messen festgesetzt. Nach § 25 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, darf kein pfarrämtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden. Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester bei Leichenbegängnissen), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im vorhinein zu entrichten. Eine Abänderung der vorbezeichneten Stolataxordnung ist bisher nicht erfolgt, es sind daher deren Bestimmungen in Ansehung der Gebühren für Functionen bei Leichenbegängnissen noch immer maßgebend. Hienach ist es aber des Pfarrers Schuldigkeit, bei einem Leichenbegängnisse alle gewöhnlichen Ceremonien zu verrichten. Für die in Gemäßheit dieser Stolataxordnung dem Kläger zukommenden Gebühren für das Leichenbegängniß der X., für das abgehaltene Requiem und für die stillen Messen wird aber gemäß § 23 des vorangeführten Gesetzes vom 7. Mai 1874 die politische Execution gewährt und ist daher die Geltendmachung der Gebühren von dem Rechtswege ausgeschlossen. Um so mehr muß dies von jedem höheren Anspruche gelten, da derselbe als Contravenienz gegen die Bestimmungen der Stolataxordnung anzusehen und nach § 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zu ahnden, demselben daher das Klagerecht versagt ist. Die angefochtene oberlandesgerichtliche Erledigung entspricht sonach dem Gesetze. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 118. Ausgeg. am 12. October. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von der Station Lend-Gastein bis Wildbad-Gastein. 26. September. Z. 33.661. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg. 28. September. Z. 34.488. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von Wolframs nach Triesch. 23. September. Z. 32.792. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Wsetin nach dem Vlarapasse. 23. September. Z. 35.105.

Nr. 119. Ausgeg. am 14. October. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Sierszа nach Skawce mit Abzweigungen. 2. October. Z. 34.489. — Eröffnung der Strecke Graslitz-Klingenthal der a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn. 9. October. Z. 12.988.

Nr. 120. Ausgeg. am 16. October. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 25. September 1886, Z. 12.513, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend eingehende Ueberwachung der eisernen Brücken. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine unter Anwendung der Kamper'schen Stiftenrads-Locomotive auszuführende Localbahn vom Bahnhofe in Czernowitz bis in die Stadt mit Abzweigungen. 5. October. Z. 34.121. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Weyer nach Klein-, resp. Groß-Hollenstein. 5. October. Z. 25.531. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine doppelgeleisige Dampftramway in Prag. 6. October. Z. 32 698. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Jenbach über Achensee und Achenkirchen an die bayerische Landesgrenze 8. October. Z. 33.317.

Nr. 121. Ausgeg. am 19. October. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 13. October 1886, Z. 13.497-II, an mehrere Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Einhaltung des für Frachtbegünstigungen ohne Bedingung eines Minimalquantums vorgeschriebenen Giltigkeitstermines.

Nr. 122. Ausgeg. am 21. October. — — —

Nr. 123. Ausgeg. am 23. October. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. October 1886, womit für November 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Eröffnung der Strecke Bruck a. d. L.-Petronell der Localbahn Bruck a. d. L.-Hainburg der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. 13. October. Z. 13.132. — Eröffnung der Theilstrecke Kolomea—Peczeniżyn-Szczepanowski mit der Flügelbahn Nadwornianskie przedmieście - Szeparowce-Kniażdwór der Localbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Ropa). 14. October. Z. 13.440.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Ignaz Ritter Mayer von Tenneburg das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath Dr. Witold von Korytowski und die mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes ausgezeichneten Ministerialsecretäre Emanuel Fortner und Dr. Wenzel Nejedly zu Sectionsräthen im Finanzministerium ernannt und den Ministerialsecretären im Finanzministerium Johann Kolazy und Dr. Franz Ritter von Srbik je den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Donau-Regulierungscommission in Verwendung stehenden Oberfinanzrathe extra statum Dr. Franz Ponfickl den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationsrathe Otto Grafen Brandis taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Czortkow Julius Ritter von Niewiadomski das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Salz Oberamtsverwalter Rudolph Seipel taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium Dr. Maximilian Schuster das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Scriptor an der Universitätsbibliothek in Wien Dr. Wilhelm Haas den Titel und Charakter eines Custos verliehen.

Seine Majestät haben dem Bauinspicienten der Dicasterial-Gebäudedirection Demeter Pescha von Kis-Zsám den Titel und Charakter eines Bauingenieurs verliehen.

Seine Majestät haben dem Curarzte in Meran Dr. Franz Tappeiner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Obersthofmarschall Seiner Majestät haben die im Obersthofmarschallamte erledigte Hofconcipistenstelle dem Auscultanten Friedrich Freiherrn von Mayr verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrath bei der mährischen Statthalterei Theobald Suchanek zum Oberrechnungsrathe ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Johann Bregant zum Finanzrathe der Triester Finanz-Landesdirection ernannt

Der Finanzminister hat den Zoll-Obercontrolor Johann Teltschik zum Zoll-Oberamtsverwalter des Hauptzollamtes in Olmütz ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle bei den politischen Behörden des Küstenlandes in der siebenten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 278.)

Bezirksarztensstelle zweiter Classe in der zehnten Rangsclasse im Verwaltungsgebiete der niederösterreichischen Statthalterei, bis 10. Jänner 1888. (Amtsbl. Nr. 280.)

Försterstelle mit 4 0 fl. und 100 fl. Activitätszulage jährlich, bis Mitte Jänner 1888. (Amtsbl. Nr. 281.)

Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Berghauptmannschaft in Klagenfurt, bis Mitte Jänner 1888. (Amtsbl. Nr. 281.)

Directorsstelle an der Görzer Landes-Ackerbauschule slovenische Abtheilung mit 1200 fl. Gehalt, 200 fl. Pauschale, Naturalwohnung, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 281.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 37 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.